



INHALT: Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Landrats; Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau des Kinderhortes mit Erweiterung einer Ganztagesbetreuung an der Schule Vohburg; Gemeinde Münchsmünster - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – 2. Änderungssatzung der Beitrag- und Gebührensatzung;

Landratsamt

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Landrats

Sachverhalt:

Am 7. Mai 2017 wurde Herr Landrat Martin Wolf im Amt des Landrats des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm bestätigt. Damit ist er gem. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die nächste allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl in Bayern findet jedoch am Sonntag, 15. März 2020 statt. Um dem Wunsch nach einer Angleichung der Amtszeit des Landrats an die Amtszeit des Kreistags, die auch dem gesetzlichen Leitbild entspricht, Rechnung zu tragen, stellt Herr Landrat Martin Wolf den Antrag, der Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm möge beschließen, dass seine Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Amtszeit des Kreistages endet.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreis Ausschusses, dass die Amtszeit des Herrn Landrat Martin Wolf vorzeitig mit Ablauf der Amtszeit des Kreistages endet.

Anwesend:	55
<u>Abstimmung</u>	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG ist der Beschluss amtlich bekannt zu machen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 09.07.2019

Christian Degen, Referent des Landrats

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.06.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV V 20175845 betreffend den Neubau eines Kinderhortes mit Erweiterung einer Ganztagesbetreuung an der Schule Vohburg auf dem Flurnummer 864 der Gemarkung Vohburg

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze; Bauvorhaben:	Neubau eines Kinderhortes mit Erweiterung einer Ganztagsbetreuung an der Schule Vohburg
Bauherr:	Stadt Vohburg, Herr 1. Bürgermeister Martin Schmid
Bauort:	Gemarkung Vohburg, Flurnr. 864

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

- 1 Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- 2 Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 23.01.2019, zugrunde.
- 3 Befreiung:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3

"Schulgrundstücke 3. Änd." wird folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- Baugrenzenüberschreitung mit Neubau.

4

Abweichungen:

Von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) oder den auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. den nachfolgend genannten Vorschriften erteilt:

- Von Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO

Entlang der Außenwände zum Übergang sind keine Brandwände ausgeführt.

- Von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO

Auf die Ausführung einer inneren Brandwand wird verzichtet, obwohl das Gebäude eine Länge von 42,10 m und eine Breite von 41,60 m hat.

5

Auflagen:

5.1

Bauordnungsrechtliche Auflagen:

5.1.1

Brandschutznachweis/Bauüberwachung

Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 23.04.2019, erstellt von/m Dipl.Ing. Wolfgang Amler, Am Anger 3, 85072 Eichstätt, geprüft am 23.01.2019 bzw. 20.05.2019, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten. Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen. Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.

Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).

Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landratsamt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.

5.1.2

Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

5.1.3

Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer

Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

5.2 Wasserrechtliche Auflagen:

5.2.1 Auflage zur Beseitigung von häuslichem Abwasser

Anfallendes häusliches Abwasser ist plangemäß an die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg anzuschließen.

5.2.2 Auflage zur geplanten Niederschlagswasserversickerung

Bei der geplanten Versickerung ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zu Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten.

5.2.3 Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

a) Neubaumaßnahme:

Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte (unabhängig ob es sich hierbei um Schmutz- oder Regenwasserkanäle handelt) eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen.

b) Wiederholungsprüfung (häusliches Abwasser):

Sollte in der Entwässerungssatzung der Stadt Vohburg nichts anderweitiges geregelt sein, so gilt nachfolgender Prüfumfang für die Wiederholungsprüfungen: Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist der Stadt Vohburg unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

5.3 Naturschutzrechtliche Auflagen:

5.3.1 Die Gehölzgruppe westlich der Erweiterung ist während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen.

Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.

5.3.2 Die Gehölze im Bereich der Parkplätze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) gefällt, auf den Stock gesetzt und geschnitten werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5.4 Auflagen der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm:

5.4.1 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu erstellen bzw. zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im PDF Datenformat zu übersenden UND der örtlichen Feuerwehr in zweifacher

Ausfertigung (Papierform, DIN A 3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

5.4.2 Hausalarmanlage

Für das Objekt ist eine Gefahrenmeldeanlage/Hausalarmanlage geplant.

Durch den Betreiber sind mindestens drei Personen in der Bedienung der Gefahrenmeldeanlage zu unterweisen.

Sollte eine Bedienung der internen GMA durch die Feuerwehr vorgesehen sein, so ist sie mit einem Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehrlaufkarten auszuführen. Die Ausführung hat nach den „Technischen Anschlussbedingungen der Region 10“ zu erfolgen. Die Lage des FBF sowie der Feuerwehrlaufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.4.3 Einrichtungen zur Rauchableitung (RA)

RA in Treppenträumen:

Die Öffnung einer Rauchableitung in Treppenträumen muss gewaltfrei und ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) erfolgen können. Sie kann mechanisch oder elektrisch erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fenster so angeordnet werden, dass sich im obersten Geschoss kein Rauchsack bilden kann.

Mechanische Öffnung:

Am Fenstergriff zu öffnende Fenster müssen von der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein. Kann ein Fenster nicht direkt geöffnet werden (z.B. Fenstergriff) ist die Handauslösestelle mit einem Schild nach DIN 4066 und der Aufschrift „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen.

Elektrische Öffnung:

Soll die Rauchableitungsmöglichkeit elektrisch geöffnet werden, ist die Handauslösestelle in Gelb (RAL 1004) mit „RAUCHABZUG“ zu beschriften. Der Rauchabzug für den Treppenraum soll selbsttätig bei Auftreten von Feuer oder Rauch in Funktion treten. Weiterhin ist mindestens im EG und im obersten Geschoss jeweils eine manuelle Auslöseeinrichtung für die Rauchabzug-Handauslösestellen vorzusehen. Die Standorte der Handauslösestellen für den Rauchabzug sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.4.4 Ausführung der Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage ist mit einer nach VDE zugelassenen Abschaltvorrichtung zu versehen, mit der die DC-Leitungen möglichst nahe am Modul gefahrlos spannungsfrei geschaltet werden können. Der Standort der Abschaltvorrichtung sowie die Zugänglichkeit ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Feuerwehrereinsatzplan einzutragen.

Die Abschalteinrichtung ist wenn möglich in der Gehäusefarbe Gelb (RAL 1004) auszuführen und mit Hinweiszeichen DIN 4066 zu kennzeichnen. Text Hinweiszeichen: Feuerwehr Abschalteinrichtung Photovoltaikanlage.

5.4.5 Brandschutzordnung, Brandschutzbeauftragte

Bei der Erstellung der Brandschutzordnung Teil B + C ist die Brandschutzdienststelle mit einzubeziehen.

5.4.6 Notbefreiung aus Aufzugsanlagen

Eine Anleitung zur Notbefreiung von Personen bei defektem Aufzug ist im Aufzugsmaschinenraum bzw. bei maschinenraumlosem Aufzug im Steuertableau gut sichtbar zu hinterlegen. Das für die Notbefreiung benötigten Werkzeug wie z.B. Dreikantschlüssel ist dort ebenfalls zu hinterlegen.

Um einen gewaltlosen Zugang zum Maschinenraum/Steuertableau zu ermöglichen, sind die notwendigen Schlüssel für die Feuerwehr im Objekt zu hinterlegen. Für den Zugang zum Maschinenraum/Steuertableau ist ein Schlüsselrohr/FSD 1 vor der Maschinenraumtüre/neben dem Steuertableau zu montieren.

Die Schließung erfolgt mit der Feuerwehrschießung, der Zylinder ist beim Landratsamt zu beantragen.

6 Hinweise (nicht wideregegeben):

7 Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei (Art. 4 Kostengesetz – KG). Auslagen werden nicht erhoben .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 16.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 209, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach art. 20 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.07.2019

Martin Wolf, Landrat

Gemeinde Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.032.476 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.172.834 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 04.06.2019 des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zur Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 11.07.2019

Meyer, 1. Bürgermeister

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

2. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung (Fassung vom 01.07.2019) zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 09.10.2017

§ 1

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Errichtung eines Bauwasseranschlusses ohne Zähler wird eine pauschale Gebühr i. H. v. 80 € erhoben.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starzhausen, den 03.07.2019

Böhm, Vorstandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 15.07.2019